

**Protokoll  
über die öffentliche 18. Sondersitzung des Hauptausschusses am 24.01.2005**

**Beginn:** 19:10 Uhr  
**Ende:** 19:40 Uhr  
**Ort:** Alter Ratssaal, Rathaus  
Am Markt 10, 19055 Schwerin

**Anwesenheit**

**Vorsitzender**

Claussen, Norbert Oberbürgermeister

**ordentliche Mitglieder**

Block, Wolfgang	PDS
Böttger, Gerd	PDS
Haack, Thomas Dr.	SPD
Lange, Andreas	CDU
Priesemann, Christoph	CDU
Rudolf, Gert	CDU
Schwesig, Manuela	SPD
Steinmüller, Rolf	Unabhängige Bürger
Strauß, Manfred	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**stellvertretende Mitglieder**

Nolte, Stephan	CDU
Sembritzki, Erika	PDS

**Verwaltung**

Czerwonka, Frank  
Junghans, Hermann  
Rath, Torsten  
Schmülling, Wolfgang  
Wollenteit, Hartmut

**Schriftführer**

Manke, Juliane

**Leitung:** Oberbürgermeister Norbert Claussen

**Schriftführer: Juliane Manke**

**Festgestellte Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festsetzung der Tagesordnung
  
2. Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)  
Vorlage: 00172/2004/1
  
3. Umsetzung des Kindertagesstättenförderungsgesetz ( KiföG M-V )
  
- 3.1. Übergangsregelung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und den Leistungsanbietern im Bereich der Kindertagesstätten  
Vorlage: 00398/2005
  
- 3.2. Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00396/2005
  
- 3.3. Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00402/2005
  
- 3.4. Leistungsentgeltfestsetzung für Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00440/2005

**Protokoll:**

**Öffentlicher Teil**

**zu 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festsetzung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende, Herr Claussen, eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses,

begrüßt die anwesenden Gäste, Ausschussmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vorliegende Tagesordnung wird bestätigt. Sie wurde zuvor um den TOP 3.1 (DS 00398/2005) und den TOP 3.2 (DS 00396/2005) erweitert.

**zu 2            Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)  
Vorlage: 00172/2004/1**

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung) für die Landeshauptstadt Schwerin wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

**Beschlusnummer:**

018/HA/0189/2005

**zu 3            Umsetzung des Kindertagesstättenförderungsgesetz ( KiföG M-V )**

**zu 3.1        Übergangsregelung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und den  
Leistungsanbietern im Bereich der Kindertagesstätten**

**Vorlage: 00398/2005**

**Protokoll:**

Frau Sembritzki gibt Ergänzungsvorschläge innerhalb der Beschlussvorlage bezüglich der Regelungsdauer zu Protokoll, die von der Verwaltung bestätigt werden.

Redaktionell wird ein Schreibfehler innerhalb der Begründung verändert, das Wort September wird durch Dezember ersetzt.

Anschließend wird über die so ergänzte Vorlage abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss gibt der Stadtvertretung folgende Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung stimmt der Übergangsregelung von 2 % und 5 % = 7 % zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungsanbietern im

Bereich der Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2005 bis 31.03.2005 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 8  
Nein-Stimmen: 3  
Enthaltung: 1

**Beschlusnummer:**

018/HA/0190/2005

**zu 3.2     **Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und  
Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00396/2005****

**Beschluss:**

Der Antrag ist in die Vorlage „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ (DS 00402/2005) eingearbeitet worden.

Mit der Beschlussfassung zu TOP 3.3 ist der Antrag gegenstandslos.

**zu 3.3     **Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und  
Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin  
Vorlage: 00402/2005****

**Protokoll:**

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden zunächst über drei Änderungsanträge entschieden:

1. Änderungsantrag der SPD- und PDS-Fraktion, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

**„Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 00402/2005  
(Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge)**

§ 10 Absatz 3 des Satzungsentwurfes wird neu gefasst:

(3a) Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeteiligung wird gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V eine einkommensabhängige Geschwisterermäßigung gewährt.

Berücksichtigt werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Familie, für die Kindergeld bezogen wird.

Für die in einer Kindereinrichtung bzw. in Tagespflege betreuten Kinder wird folgende Staffelung des jeweiligen Entgelt-/Beitragssatzes gewährt:

Alleinerziehende:

Nettoeinkommen von 1.100,00 – 1.299,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	85%
- ab drei Kinder je betreutem Kind	80%

Alleinerziehende:

Nettoeinkommen von 1.300,00 – 1.499,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	90%
- ab drei Kindern je betreutem Kind	85%

Alleinerziehende:

Nettoeinkommen von 1.500,00 – 1.999,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	95%
- ab drei Kindern je betreutem Kind	90%

Familien

Nettoeinkommen von 1.400,00 – 1.699,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	85%
- ab drei Kindern je betreutem Kind	80%

Familien

Nettoeinkommen von 1.700,00 – 1.999,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	90%
- ab drei Kindern je betreutem Kind	85%

Familien

Nettoeinkommen von 2.000,00 – 2.499,99 €

- mit einem Kind	100%
- mit zwei Kindern je betreutem Kind	95%
- ab drei Kindern je betreutem Kind	90%

Die Gewährung erfolgt auf Antrag und Nachweis des monatlichen Nettoeinkommens (Lohn/Gehaltsbescheinigung).

- (1) Das Jugendamt ist darüber hinaus zur Übernahme des Entgeltes/Beitrages gemäß § 21 Absatz 6 KiföG M-V verpflichtet, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung ihres Einkommens nicht oder nur anteilig zumutbar ist. Dabei obliegt es den Eltern, dies nachzuweisen.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.
- (3) Für die Bewilligung einer einkommensabhängigen Ermäßigung oder Befreiung entsprechend des Absatzes 2 ist ein Antrag beim

Jugendamt zu stellen (Formulare hierfür liegen im Jugendamt bereit). Die Eltern werden in geeigneter Form auf die Regelung zur Ermäßigung und zum Erlass des Beitrages/der Gebühr hingewiesen. Eine mögliche Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Auszahlung der Bewilligung erfolgt direkt an den Träger der Einrichtung.

- (4) Die Eltern haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Ermäßigung oder Befreiung notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.

Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.“

**Der Änderungsantrag wird mit sieben Dafür- und fünf Dagegenstimmen angenommen.**

2. Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger: „...Für die Betreuung in Kindertagesförderung verringert sich der Elternbeitrag je weiterem Kind im Familienhaushalt um je 5,- €“

**Von Herrn Steinmüller wird zu Protokoll gegeben, dass sich der Antrag der Unabhängigen Bürger bezüglich der 5-Euro-Regelung erledigt hat.**

3. Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger: „§ 11 Absatz 3 (2. Alternative) wird wie folgt gefasst: Die auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin entfallenden Landesmittel... und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 20 KiföG M-V in Höhe von 60 v.H. werden an die Träger weitergeleitet. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird der gemeindliche Anteil von 50% auf 60% erhöht; somit verringert sich der Anteil der Eltern auf 40%.“

**Der Änderungsantrag wird mit vier Dafür- und acht Dagegenstimmen abgelehnt.**

4. Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger: „...und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 20 KiföG m-V in Form eines Festbetrages werden an den Träger weitergeleitet...“

**Der Änderungsantrag wird mit einer Dafürstimme und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.**

Anschließend wird über die Satzung mit der zuvor beschlossenen Änderung abgestimmt.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt folgende Empfehlung für die Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ in der Fassung des ihr vorliegenden Entwurfes mit den Änderungen des Antrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltung: 1

### **Beschlusnummer:**

018/HA/0191/2005

## **zu 3.4 Leistungsentgeltfestsetzung für Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Schwerin Vorlage: 00440/2005 Protokoll:**

Frau Sembritzki beantragt, die Beschlussvorlage um einen Punkt vier zu erweitern und somit folgenden Satz einzufügen: „Die Leistungsentgeltvereinbarungen mit den Trägern sind im Vorfeld der Verhandlungen zu 2006 spätestens bis zum 31.12.2005 zu überprüfen.“

Die Verwaltung nimmt die Änderung in Ihre Beschlussvorlage auf.

### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende um Punkt 4. ergänzte Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage aufgeführten Leistungsentgelte für Kindertageseinrichtungen und ermächtigt den Oberbürgermeister, mit den Einrichtungsträgern eine einrichtungsbezogene Leistungs- und Entgeltvereinbarung, gemäß §§ 78 b, e SGB VIII, abzuschließen.
2. Die Stadtvertretung ermächtigt den Hauptausschuss, die noch nicht ausgehandelten Entgelte für die Kindertageseinrichtung der Volkssolidarität beschließen zu lassen, sobald das Verhandlungsergebnis vorliegt und der gewichtete Durchschnitt aller ausgehandelten Platzkosten nicht überschritten wird.
3. Die Stadtvertretung beschließt, die Landesmittel wie folgt zu verteilen:  
  
Kinderkrippe 25 % der Platzkosten  
Kindergarten 23 % der Platzkosten

Hort                    24 % der Platzkosten

4. Die Leistungsentgeltvereinbarungen mit den Trägern sind im Vorfeld der Verhandlungen zu 2006 spätestens bis zum 31.12.2005 zu überprüfen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:            8  
Nein-Stimmen:        2  
Enthaltung:            2

**Beschlusnummer:**

018/HA/0192/2005

gez. Oberbürgermeister  
Norbert Claussen

---

Ausschussvorsitzende/r

gez. Juliane Manke

---

Protokollführer